

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 2 (1909)
Heft: 4

Artikel: Das Schandurteil in Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Herausgegeben vom
Deutsch-schweizer. Freidenkerbund
Geschäftsstelle: Zürich V, Seefeldstr. 111.

Gesinnungsgenossen allerorts!
Werbet Abonnenten für euer Blatt!
Gedenkt des Agitationsfonds!

Der Rekerprozeß in Luzern.

Wie die Leser unseres Blattes aus der Tagespresse schon erfahren haben, stand unser Redakteur, Ingenieur A. R. in dieser aus Zürich, am 20. März vor den Schranken des kriminalgerichtes in Luzern, um sich gegen eine dreifache Anklage wegen Gotteslästerung, wegen Vergebens gegen die Sittlichkeit und wegen Amtsbehleidigung zu verantworten. Der 1. Delikt sollte durch einen Vortrag, der am 4. Juni vorigen Jahres in Luzern hielt, das zweite durch Verbreitung einer neuromathusianistischen Brochüre und das dritte durch den unsern Abponenten betannten offenen Brief an die Luzerner Kriminalbehörden, veröffentlicht im Freidenker No. 7 vom Juli 1908, begangen haben. — Wie damals berichteten wurde Herr Richter kurz nach dem Vortrage in Luzern verhaftet und dann gegen Haftaustausch auf freien Fuß gestellt, die jedoch vor einigen Monaten auch zurückgegeben wurde. Es wurde damals bereits angebietet, daß die ganze Aktion auf Betreiben der ultramontanen Kreise in Luzern gegen Richter eingeleitet wurde, denen es ein Dorn im Auge war, daß es gelungen war in jener Verhandlung einen starken Kreideververein auf Luzerner Boden ins Leben zu rufen. Nachdem nun die Sache fast 10 Monate von den Luzerner Behörden verdrückt wurde, wurde nach mehrfachen Vernehmungen Richters die Hauptverhandlung auf den Samstag den 20. März in Luzern festgesetzt. — Zu vielen andern Unregelmäßigkeiten, die sich die Luzerner Behörden im Laufe des Verfahrens gegenüber Richter schuldig machten, kam nun noch der ungewöhnliche, gegen die Bundesverfassung verstoßende Verlust, das angebliche Delikt der Amtsbehleidigung, das durch den in Zürich veröffentlichten offenen Brief begangen worden war, mit den andern Anklagepunkteten zu verknüpfen und auch in Luzern zu verhandeln. Trotz des ausdrücklichen Protestes ist dies auch geschehen. Die Luzerner Richter wollten also in eigener Sache über den offenen Brief urteilen, in dem ihnen der Vorwurf der Korruption gemacht wurde, während dafür allein die Zürcher Gerichte zuständig gewesen wären. Da es sich um feineren Auslieferungsdelikte handelte, hätte Richter nun in aller Ruhe in Zürich das Resultat der Verhandlung abwarten können, die früher getellte Haftaustausch war lange zurückgegeben und das Richterseitigen Richter hätte also für ihn keineswegs ein Mittel bedeutet, nur wäre die Möglichkeit der Berurteilung gegeben gewesen, doch hätte das Urteil in Zürich nie Rechtsstift erhalten. Trotzdem aber entstieß sich unser Gefüngnisfreund vor den Schranken der Luzerner Richter zu erscheinen, da er sich bewußt war, nichts getan zu haben, was er nicht verantworten könne. Allerdings war er sich vollständig klar darüber, daß infolge des Mangels jeglicher Rechts-Garantien im Kanton Luzern er neuen Freiheitsberaubungen ausgesetzt war.

Ueber die Verhandlungen selbst wird uns von einem Teilnehmer derselben berichtet:

Am 20. März früh 9 Uhr begann die Verhandlung. Der angeklagte Richter war mit seinem Verteidiger, Advo-
kat A e r m a n n , erschienen, die Anklage wurde
vom Staatsanwalt B a n z vertreten. Der Präsident er-
öffnete die Sitzung, verlas den Anklagebehörden und erteilte
dann zuerst dem Vertreter des Angeklagten das Wort zu
einem Antrag. Advo-
kat A e r m a n n stellte und be-
gründete neuerdings das Berlangen, daß sich das Kriminal-

gründliche Neuerungs des Vertrages, das bis das Kriminalgericht in Sachen der Arts et bateaux beledigung für unfähig zu erklären habe, da nach den bündesgesetzlichen Bestimmungen nur das Zürcher Gericht als zuständig in Frage komme. Der Staatsanwalt widerholte sich dem Antrage des Verteidigers, mit dem Hinweise auf die Tatsache, daß die fragliche Nummer des Freudenber mit dem Offenen Brief auch den Luzerner Gerichtsbehörden zugefandt wurde, und dadurch das Delikt auf Luzerner Bort begegnet wurde, was die Urteilsetzung durch das Luzerner Kriminalgericht rechtfertige. Der Angeklagte ergriff dann selbst zu dieser Frage noch das Wort, um energetisch die diesbezügliche Bestimmung der Bundesverfassung zu betonen, die in deutlicher Weise sage, daß nur die Gerichte des Kantons zuständig sind, in dessen Machtbereich das Delikt begegnet wurde und das in diesem Falle nur in Zürich. Er protestierte aber auch als allgemeine Gründen dagegen, daß die Richter den Verlust machen wollen, sich in ihrer eigenen Sache durch einen Urteilsverzug selbst Recht zu verschaffen. Das Gericht zog sich zur Berufungskammer über den gestellten Antrag zurück.

II. Jahrgang — No. 4.
1. April 1909

1. April 1909

Erscheint monatlich. Einzelnummer 10 Cts.
Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
Inserate: 6 mal gepaarte Nonpareillezeile 15 Cts, Wies-
holungen Rabatt.

und verkündete nach kurzer Beratung, daß die Amtsehrife beklidigung mit verhandelt werden sollte. — Nunmehr ist der Griff des Staatsanwalt das Wort zur Begründung der Anklage, da Zeugen oder Sachverständige überhaupt nicht gebraucht waren. Die einzige Beweisgrundlage bot die in der Voruntersuchung stehengebliebenen Zeugenvernehmungen der Personen, die dem unter Anklage gestellten Vortrag beigewohnt haben. Von diesen Zeugen haben einige an den Ausführungen Aufschluß genommen, während andere nicht Straflos darin vernommen haben. Außerdem aber wurde von Staatsanwaltshafter Seite auch ein Vergehen der Gotteslästerung in der Verbreitung einer Broshüre erkannt: „Die Verbrechen Gottes“. Eine weiteren zum Verkaufe in der Verkäumlung aufselegene Broshüre mit dem Titel: „Die geschlechtliche Gewiindheitslehre der Frau“ ist nach der Aufstellung des Staatsanwalt unsittlich und begründet die Anklage wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit. Die Broshüre auf deren Titelseite ausdrücklich bemerkt ist, daß sie nicht an die Hände von Kindern geraten soll, gibt Aufschluß über die die Empfängnis verhinderten Mittel bei geschlechtlichem Verkehr. In beiden Fällen beftritt Richter, j elb sich diese Broshüren in der Verkäumlung in Luzern verbreitet zu haben, da zu diesem Zwecke andere Personen aus Zürich nach Luzern gekommen sind. Der Staatsanwalt kommt dann auf den dritten Aufklagepunkt, die Aufseherschaftung durch den offenen Brief zu sprechen und sagt, daß in demselben die Behauptung aufgestellt würde, daß die gestellte Rüttung eventuell „stibizt“ werden könnte. Er verjüdt dann die von ihm im Juni vorigen Jahres angeordnete Verhaftung Richters zu rechtfertigen und ergibt sich dann in persönlichen, gefäßigen Angriffen gegen den Angeklagten, sich dabei auf vollständig unzweifelhafte Presseberichte aus literarischen Zeitungen berufend. Seinen einigangs gestellten Strafantrag auf vier Monat Zuchthaus, 3 Jahre Landesbesetzung und 8 Jahre Verbüßung ist er aufrecht, dem Gericht anheim gebend, ebenfalls auf Gefängnis zu erkennen. Es ergriff jedoch sodann Abwehr. Aber man kann das Wort, um der Anklage des Staatsanwaltes in längeren rechtlichen Ausführungen entgegenzutreten und seinerseits den Antrag auf Freispruch zu begründen. Nach einer kurzen Rüft eröffnet der Vorsitzende dem Angeklagten das Schlußwort, mit dem Beinen, das mit Rücksicht auf die vorgebrachte Zeit, größte Stürze am Platze ist. Ingenieur Richter erklärte, daß seine Freiheit auf dem Spiele stehe und daß er auf die einstündigen Ausführungen des Staatsanwaltes bei einem gerichtlichen nicht in fünf Minuten antworten könne, zumal er ja überhaupt keine Gelegenheit gehabt habe, sie an der Anklage zu äußern. Er machte dann bestige Ausfälle gegen den Staatsanwalt und machte ihm zum Vorwurf, daß er wissenschaftlich unwahre Behauptungen aufgestellt habe, alles ad majorem dei gloriam. So handle kein Gentleman, er möge sich dieser Handlungsweise schämen. Erwähnenswert war Richter wiederholt vom Präsidenten unterbrochen worden und als die letzten Ausdrücke gefallen waren, stolz der Präsident, ein alter Herr, der der Leitung der Verhandlung gar nicht gewachsen war, die Verhandlung und gab den Befehl den Angeklagten abzuführen. Dieser protestierte noch vor seiner Verhaftung, indem er die Wortentziehung als eine Strangulierung seiner Verhandlungsrechte bezeichnete. Der Verteidiger bemühte sie vergeblich nach einer Erklärung abzugeben, die Verhandlung blieb geschlossen, obwohl der Angeklagte sich mit zu einigen Punkten der Anklage erst geäußert hatte. Gegen Abend wurde dann ohne weiteres Verhandlung das Urteil erlassen, das Urteil war: „Vorwurf bestätigt, Strafe 1000 Fr. und 1000 Fr. Kosten.“

nicht umsonst gebracht hat, daß diese Schandat reaktionärer Behörden ihre Früchte tragen wird. Vor allem wird das Bundesgericht umgehend, zu diesem großen Verfassungsbruch Stellung nehmen müssen und sind, wie wir erfahren, die nötigen Schritte in Lausanne schon eingeleitet, so daß die Haftungsangloren Richters wohl durch das Bundesgericht in Haft angeordnet werden dürfte.

Vor allen Dingen aber ist es wichtig, daß durch dieses unehörte Lüzerner Urteil endlich den weitesten freigemachten Kreisen offenbar wird, welcher Willkür und Gesetzmäßigkeit schweizerische Behörden fähig sind und all die Tausende und Tausende, die unserer Bewegung teilnahmslos gegenüberstehende, weil wir glaubten, daß in der "freien" Schweiz eine freidenkerische Bewegung überflüssig sei, alle diese müssten jetzt erfreuen und begreifen, wie nwendig auch in unserem Lande der Zusammenschluß aller kirchlich-freigemachten Elemente ist, um solche, das Land herabverbündige Vorommisse, zu begegnen.

Unsere Freunde zu überreden, um mit geringer Mühe für die Fortschritte unserer Ideale einzutreten und für die Verbretbung deselben zu sorgen.

An unsere Gedenkungsfreunde allerorts aber richten wir die dringende Bitte, gerade jetzt in dieser für unsre Bewegung ersten Zeit uns nach Möglichkeit durch private Agitation, besonders bezüglich der Abonnentengewinnung zu unterstützen. — Da es unsere Ehrenpflicht ist, die entstehenden Prozeßkosten des Richterschen Prozesses aus Bundesmitteln zu begreifen, appellieren wir neuerdings an die Operabilität unserer Gedenkungsfreunde, und wir hoffen, daß wir durch zahlreiche weise Beiträge für unsern Agitationsfonds in die Lage gesetzt werden, unsre Aufgaben und Verpflichtungen nachkommen zu können.

(Alle Sendungen sind nach wie vor an die Geschäftsstelle des Deutsch-schweiz. Freidenkerbundes, Zürich V, Seefeldstrasse 111 zu richten. Die eingehenden Beiträge werden im "Freidenker" veröffentlicht.)

Freidenker - Vaterunser.

Von Friedrich Theodor Vischer

Wir haben keinen
Lieben Bater im Himmel.
Sei mit dir im Reinen!
Man muß aushalten im Weltgetümmel
Auch o hne d a s !
Was ich alles los
Bei gläubigen Philosophen,
Oft, feinen Grund nem, Oftm

Das Schandurteil in Luzern.

Tiefe Entrüstung wird nicht nur in den Reihen unserer engen Gesinnungsfreunde, sondern auch an allen denen, die noch ein *freies Herz* im Leibe haben, das vorstehend verübte Urteil der Luzerner Richter auslösen. Es ist unglaublich und eine *untilgbarer Schande*, daß es in der „*freien*“ Schweiz Richter gibt, die ein derartiges, allem Gerechtigkeits- und Menschlichkeitsempfinden im Gesicht schlagendes Urteil gefällt haben, dazu noch in dem direkten Gegensatz zu den bestehenden Verfassungsgarantien, der Gewissens-, Glaubens- und Redefreiheit. Und wenn nun unserer Gesinnungsfreund Richter ist, durch diesen *brutalen Willkür* an seiner Freiheit beraubt, und schwer in seinen verbliebenen Interessen gefährdet ist, so möge er doch überzeugt sein, daß er das große Opfer, das er jetzt bringt,

Wir haben feinen
Lieben Vater im Himmel.
Sei mit dir im Reinen!
Man muß aushalten im Weltgetümmel
Auch ohe daß!
Was ich Alles las
Bei gläubigen Philosophen,
Dort feinen Hund vom Osen.

Wär' Einer droben in Wolfshöh'n
Und würde das Schauspiel mitanfiehn,
Mit mitleidig, wie teuflisch und wild
Tier gegen Tier und Menschenbild,
Mensch gegen Tier und Menschenbild
Witter mit Zahn, mit Gifft und Stahl,
Mit ausgesponnen Folterqual.

Sein Vaterherz würd' es nicht ertragen,
Mit Donnerfeilen würd' er drein schlagen,
Mit tauend heiligen Donnerwettern
Würd' er die Henscherstniede gerütteln.
Meint Ihr, er werde in andern Welten
Hinentand Bö'l und Gut vergelten,
Ein grausam hingedenktes Leben
Vor Bereitung in seinen Himmel heben?

„D, wenn sie erwachten in anderen Glüten,
Die zu Tod gemordeten Kreaturen:
„Doch danke“, würden sie sagen,
„Möchte es nicht noch einmal wagen,
Es ist überstanden, es ist gefiehren,
Schließ' mir die Augen, mag nichts mehr sehen.“

Leben ist Leben. Wo irgend Leben,
Wird es auch eine Natur wiedergeben,
Und in der Natur ist kein Erbarmen;
Da werden auch wieder Menschen sein,
Die könnten wie daszumal mich umarmen —

„O leg' ins Grab mich wieder hinein!“
Wer aber lebt, muß klar sich sagen:
Durch dieses Leben sich durchausflagen,
Das will ein Stück Roheit.
Wohl dir, wenn du das hast erfahren
Und kannst dir dennoch wahren
Der Seel' Roheit.